

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		FREITAG, DEN 24. SEPTEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite	
14. 9. 2010	Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS) 2030-1-41	535	
14. 9. 2010	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Wall II 707-3-1	541	
14. 9. 2010	Siebente Verordnung zur Änderung der Taxenordnung 9240-1	544	
21. 9. 2010	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes 204-1	545	
21. 9. 2010	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes 9504-1	546	
21. 9. 2010	Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden 2000-1	548	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS)

Vom 14. September 2010

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes
vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert
am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Lehrämter der Primar- und Sekundarstufe I (Grund- und Mittelstufe), an Gymnasien, an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen gelten folgende, von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18) in den jeweils geltenden Fassungen abweichende oder sie ergänzende, Vorschriften.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbung und Auswahl

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten und zur Einstellung in einen Vorbereitungsdienst erfüllt und
 2. das nach den Bestimmungen der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderliche Hochschulstudium nachweist.
- (2) Die Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen zu den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Terminen eingereicht werden. Ihnen sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
 2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen,
 3. Nachweise über den Abschluss des erforderlichen Hochschulstudiums,
 4. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen, insbesondere Nachweise über etwaige Unterrichtstätigkeiten.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Sie teilt ihre Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Einzelheiten zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren regelt die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der schulpraktischen Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen auf der Grundlage ihres Studiums mit der Praxis von Erziehung und Unterricht so vertraut gemacht werden, dass sie in Weiterentwicklung vorhandener Kompetenzen zu selbstständiger und erfolgreicher Arbeit in Schulen fähig sind.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- Note 1 = sehr gut: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- Note 2 = gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- Note 3 = befriedigend: eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
- Note 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- Note 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durchschnitts- und Endnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- sehr gut bei einem Mittelwert bis 1,4,
- gut bei einem Mittelwert von 1,5 bis 2,4,
- befriedigend bei einem Mittelwert von 2,5 bis 3,4,
- ausreichend bei einem Mittelwert von 3,5 bis 4,0,
- nicht ausreichend bei einem Mittelwert über 4,0.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 5

Ausbildungsgang am Landesinstitut

(1) Die Ausbildung findet am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Landesinstitut) in Seminarveranstaltungen statt. Sie wird auf der Basis der mit den Hochschulen abgestimmten Ausbildungscurricula durchgeführt.

(2) Das Landesinstitut bestimmt die Veranstaltungen für das jeweilige Lehramt. Es legt fest, an welchen Veranstaltungen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Einzelnen teilnehmen müssen.

§ 6

Durchführung der Ausbildung

(1) Das Landesinstitut führt den Vorbereitungsdienst durch. Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter koordiniert und gelenkt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in den Veranstaltungen des Landesinstituts und in den Schulen ausgebildet.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können abweichend von Absatz 2 statt in Schulen auch in anderen Ausbildungseinrichtungen, insbesondere in sonderpädagogischen Einrichtungen, ausgebildet werden.

§ 7

Schulen

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Ausbildungsschule oder einem Ausbildungsverbund zugewiesen.

(2) Die Ausbildung in den Schulen besteht aus Ausbildungsunterricht (Hospitationen, angeleitetem und selbstständigem Unterricht) und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen einschließlich Elternabenden.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer auf allen für sie in Betracht kommenden Stufen unterrichten.

(4) Die Schulleitung bestimmt im Zusammenwirken mit der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter die Mentorin oder den Mentor und verantwortet die Ausbildung in der Schule.

(5) Die zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter können im Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Ankündigung jederzeit hospitieren.

§ 8

Andere Ausbildungseinrichtungen

(1) Andere Ausbildungseinrichtungen sind staatlich anerkannte Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen.

(2) Die Zuweisung zu einer Ausbildungseinrichtung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sich die Einrichtung zur entsprechenden Anwendung des § 7 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 10 verpflichtet hat. Die Zuweisung wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Ausbildungseinrichtung, der zuständigen Hauptseminarleiterin oder dem zuständigen Hauptseminarleiter und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgesprochen.

§ 9

Vertretungsunterricht

(1) Die Schulleitung kann Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in Ausnahmefällen einzelne Unterrichtsstunden zur selbstständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer übertragen. Diese Unterrichtsstunden werden auf den selbstständigen Ausbildungsunterricht angerechnet.

(2) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen hat Vorrang vor der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrerinnen oder Lehrer.

§ 10

Berichte, Bewährung im Vorbereitungsdienst

(1) Über die Tätigkeit und die Bewährung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden von den Schulen und den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern kompetenzorientierte Berichte angefertigt. Sie sind mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Ihnen ist eine Abschrift der Berichte auszuhändigen.

(2) Die zuständige Hauptseminarleiterin oder der zuständige Hauptseminarleiter erstellt unter Einbeziehung der Berichte nach Absatz 1 ein abschließendes Kompetenzprofil und einen Notenvorschlag für die Bewährung im Vorbereitungsdienst. Beides ist vor der Weiterleitung an das Lehrprüfungsamt mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Ihr ist eine Abschrift des Kompetenzprofils ohne den Notenvorschlag auszuhändigen.

§ 11

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Das Landesinstitut beantragt bei der zuständigen Behörde die vorzeitige Entlassung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter nach der Hälfte der Ausbildungszeit auf der Grundlage der anzufertigenden Berichte feststellen, dass die Übernahme selbstständigen Unterrichts nicht verantwortet werden kann und dies die Prognose rechtfertigt, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes aller Voraussicht nach nicht erreicht werden kann.

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung

§ 12

Laufbahnprüfung, Zweite Staatsprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur selbstständigen Erfüllung der Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in der Schule entsprechend ihrem Lehramt befähigt sind.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus den Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und der abschließenden Zweiten Staatsprüfung.

(3) Die Zweite Staatsprüfung umfasst:

1. eine unterrichtspraktische Prüfung in Form zweier Lehrproben,
2. eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit und
3. die mündliche Prüfung.

§ 13

Lehrerprüfungsamt, Prüfungsausschuss

(1) Das von der zuständigen Behörde eingerichtete Lehrerprüfungsamt führt die Zweite Staatsprüfung durch. Das Lehrerprüfungsamt bestellt zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt oder eine Hauptseminarleiterin bzw. ein Hauptseminarleiter oder

eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

2. die zuständige Hauptseminarleiterin oder der zuständige Hauptseminarleiter, die oder der nicht mit der Hauptseminarleiterin oder dem Hauptseminarleiter nach Nummer 1 identisch sein darf,
3. je Unterrichtsfach die zuständige Fachseminarleiterin oder der zuständige Fachseminarleiter,
4. für das Lehramt an Sonderschulen die zuständigen Fachrichtungsseminarleiterinnen oder die zuständigen Fachrichtungsseminarleiter.

(3) Abweichend von Absatz 2 gehören bei einer Lehrprobe dem Prüfungsausschuss an:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des Schulverwaltungsdienstes mit der Befähigung für ein Lehramt oder eine Hauptseminarleiterin bzw. ein Hauptseminarleiter oder eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. eine fachlich zuständige Fachseminarleiterin oder ein fachlich zuständiger Fachseminarleiter, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
3. für das Lehramt an Sonderschulen eine fachlich zuständige Fachrichtungsseminarleiterin oder ein fachlich zuständiger Fachrichtungsseminarleiter, in Ausnahmefällen eine andere fachlich geeignete Person,
4. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der die Lehrprobe durchgeführt wird, die bzw. der nicht mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Nummer 1 identisch sein darf.

(4) Bei Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestellt das Lehrerprüfungsamt eine geeignete Vertretung. Als Vertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden darf nur eine oder einer der in Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Genannten bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, führt sie oder er die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die offenkundig sind und augenscheinlich keiner Vertraulichkeit bedürfen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei berechtigtem dienstlichem Interesse die Anwesenheit bei Prüfungen und Beratungen gestatten. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Noten dürfen diese Personen mit Ausnahme der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Bediensteten der zuständigen Behörde nicht anwesend sein. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 14

Prüfungsbeginn, Meldung

(1) Die Zweite Staatsprüfung beginnt in der Regel mit dem ersten Tage der letzten drei Ausbildungsmonate. Der Beginn der Prüfung kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustimmung der jeweiligen Hauptseminarleiterin oder des jeweiligen Hauptseminarleiters vom Lehrerprüfungsamt vorverlegt werden. Zeitlich abgeschichtete Prüfungsteile können nach der Hälfte der Ausbildungszeit abgelegt werden.

(2) Drei Wochen vor dem ihnen bekanntgegebenen Termin der mündlichen Prüfung teilen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dem Lehrerprüfungsamt schriftlich mit, in welchen Klassen oder Lerngruppen, über welche Themen und in welchem Umfang sie Ausbildungsunterricht erteilt und an welchen Veranstaltungen sie teilgenommen haben.

§ 15

Lehrproben

(1) Die Lehrproben bestehen aus zwei Lerneinheiten, die in der Regel jeweils 45 Minuten dauern. Zwischen ihnen soll eine angemessene Pause liegen.

(2) Die Lehrproben finden in der Regel in zwei Unterrichtsfächern vor bekannten Klassen oder Lerngruppen auf zwei Schul- oder Klassenstufen statt.

(3) Der Themenbereich der Lehrprobe wird mit der fachlich zuständigen Seminarleiterin bzw. dem fachlich zuständigen Seminarleiter abgestimmt.

(4) Rechtzeitig vor jeder Lehrprobe übermittelt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf, der ihre didaktischen Absichten und ihren Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt.

(5) Nach den Lehrproben hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Gelegenheit, in einer Aussprache zu ihrem Unterricht Stellung zu nehmen.

(6) Im Anschluss an die Aussprache berät der Prüfungsausschuss über die Leistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die Lehrprobe fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Note bekannt und erläutert sie.

§ 16

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit geben, einzelne Gegenstände aus ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit selbstständig, methodisch einwandfrei, klar und folgerichtig darzustellen und praxisreflektierend zu beurteilen. Die Hausarbeit umfasst 70.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Anmerkungen und Literaturverzeichnis. Überschreitet die Hausarbeit den vorgeschriebenen Umfang um mehr als 10 vom Hundert, soll die Note herabgesetzt werden.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen das Thema der Hausarbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Seminarleiterinnen und Seminarleitern aus. Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes teilen sie dem Lehrerprüfungsamt das gewählte Thema oder die Nichteinigung auf ein Thema schriftlich mit. Das Lehrerprüfungsamt kann das gewählte Thema zurückweisen; es bestimmt das Thema im Falle der Nichteinigung.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kennzeichnen diejenigen Stellen ihrer Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quellen als Entlehnungen. Sie fügen der Hausarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel bei und versichern am Schluss der Arbeit, dass sie die Hausarbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich anderer als der von ihnen angegebenen Hilfsmittel nicht bedient haben.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst reichen die Hausarbeit spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der fachlich zuständigen Seminarleitung ein. Wenn

sie durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert sind, die Hausarbeit rechtzeitig einzureichen, kann das Lehrerprüfungsamt den Termin der mündlichen Prüfung neu festsetzen. Die Zeit zwischen Abgabe der Hausarbeit und mündlicher Prüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

(5) Die Hausarbeit wird von zwei fachlich geeigneten Seminarleiterinnen oder Seminarleitern begutachtet. Die Gutachten schließen jeweils mit einem Notenvorschlag ab. Die Hausarbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung zugeleitet. Das Lehrerprüfungsamt kann auch andere fachlich geeignete Personen für die Begutachtung der Hausarbeit bestellen.

(6) Das Lehrerprüfungsamt kann zulassen, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Hausarbeiten zu einem gemeinsamen Rahmenthema anfertigen. Die Beiträge der einzelnen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst müssen erkennbar und überprüfbar sein, so dass eine gesonderte Bewertung möglich ist. Die Absätze 1 bis 5 gelten für jeden einzelnen Beitrag entsprechend.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Vor Eintritt in die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst und für die Hausarbeit fest.

(2) In der mündlichen Prüfung sind entsprechend dem Lehramt und den Ausbildungsschwerpunkten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kenntnisse nachzuweisen in

1. der Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer, der Fachrichtungen, der Lernbereiche und der Aufgabengebiete,
2. allgemeinen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtspraxis,
3. rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Arbeit in der Schule.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist als Prüferin oder Prüfer an der Prüfung beteiligt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Gebiete nach Absatz 2 in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfung dauert für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst etwa eine Stunde.

(5) Im Anschluss an die Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 18

Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, Gesamtergebnis, Zeugnis, Bescheid

(1) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Noten für die einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichend sind.

(2) Nach Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird die Note für die Bewährung im Vorbereitungsdienst mit drei, die jeweiligen Noten für die Lehrproben mit eineinhalb, die Noten für die Hausarbeit und die mündliche Prüfung jeweils mit zwei multipliziert. Die Werte werden addiert, die Summe wird durch zehn dividiert und das Ergebnis bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Das Gesamtergebnis ist wie folgt abzugrenzen und zusammenzufassen:

- von 1,0 bis 1,4 = mit Auszeichnung bestanden,
- von 1,5 bis 2,4 = gut bestanden,
- von 2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden,
- von 3,5 bis 4,0 = bestanden,
- darüber hinaus = nicht bestanden.

(4) Nach Abschluss der Beratung gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie.

(5) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis werden das Gesamtergebnis (einschließlich des Dezimalwerts) und die Ergebnisse der Teilleistungen angegeben sowie die Befähigung für die Laufbahn mit dem jeweiligen Lehramt bestätigt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes unterzeichnet.

(6) In der über die nicht bestandene Prüfung zu erteilenden Bescheinigung wird angegeben, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann und welche Prüfungsbestandteile zu wiederholen sind.

§ 19

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Lehrproben, die mündliche Prüfung und die Ergebnisse der Beratungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften angefertigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt jeweils eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) In den Niederschriften sind anzugeben

1. die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. der Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung,
4. die Prüfungsgegenstände und deren Behandlung,
5. Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 20

Wiederholung

(1) Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden; dasselbe gilt für die Bewährung im Vorbereitungsdienst.

(2) Die zuständige Behörde bestimmt die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Dieser soll mindestens zwei und höchstens sechs Monate betragen, im Fall der mangelnden Bewährung im Vorbereitungsdienst sechs Monate.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 21

Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis und Ausschluss, Zurückstellung

(1) Sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, haben sie dies unverzüglich in geeig-

netter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung haben sie auf Verlangen des Lehrerprüfungsamtes ein personal- oder amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt die jeweilige Prüfung als nicht begonnen. Das Lehrerprüfungsamt bestimmt, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung die Prüfung nachgeholt wird, und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(4) Wird eine Prüfung aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt oder aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen abgebrochen, gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Gleiches gilt im Falle der Hausarbeit für eine schuldhaft versäumte rechtzeitige Mitteilung des Themas der Hausarbeit oder über die Nichteinigung auf ein Thema an das Lehrerprüfungsamt oder für die schuldhaft versäumte rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit. Das Lehrerprüfungsamt schließt die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst von der weiteren Prüfung aus.

(5) Von der Abschlussprüfung kann von der zuständigen Behörde zurückgestellt werden, wer durch Krankheit, Schwangerschaft oder sonstige, von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat. Die zuständige Behörde bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 22

Pflichtverletzungen

(1) Das Lehrerprüfungsamt entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen erheblichen Verletzung der den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann das Lehrerprüfungsamt die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen oder entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine erhebliche Verletzung der den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Lehrerprüfungsamt die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Pflichtverletzung und der Person Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten werden beim Landesinstitut geführt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsakten gewährt.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an

Hamburger Schulen vom 31. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 220) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2009 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 31. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 220) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung länger als drei Monate unterbrochen haben oder unterbrechen, ist diese Verordnung anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 2010.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Wall II

Vom 14. September 2010

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur
Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbe-
zentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525),
geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird
verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren, auch Business Improvement District (BID) genannt, eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Neuer Wall in Fortsetzung und Ergänzung des aufgrund der Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Neuer Wall vom 27. September 2005 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 5. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 122), gebildeten Innovationsbereichs zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere vorgesehen

- a) Serviceleistungen durchzuführen, insbesondere ein Districtmanagement einzurichten, Servicemitarbeiter einzusetzen, zusätzliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen und die saisonale Bepflanzung auszutauschen und zu pflegen,
- b) Marketingmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Kooperation mit der Interessengemeinschaft Neuer Wall zu

stärken, Publikationen zu erstellen, die Homepage zu aktualisieren und ein jährliches Event zu veranstalten,

- c) die Weihnachtsbeleuchtung zu modernisieren und zu warten.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Otto Wulff Bauunternehmung GmbH und Co. KG.

§ 4

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 GSED wird auf 0,04230654 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 GSED beträgt 1.493.415 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 Euro festgesetzt.

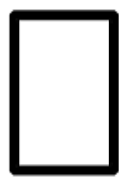
§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie tritt am 30. September 2015 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 2010.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Neuer Wall II umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

	Straße und Hausnummer	Flurstück		Straße und Hausnummer	Flurstück
1.	Neuer Wall 1, 3, 5/ Jungfernstieg 7	900	28.	Neuer Wall 10/ Jungfernstieg 12	226
2.	Neuer Wall 7	903	29.	Neuer Wall 18	229
3.	Neuer Wall 9	904	30.	Neuer Wall 20	230
4.	Neuer Wall 11	905	31.	Poststraße 2, 4	238
5.	Neuer Wall 13	906	32.	Neuer Wall 24/ Poststraße 1, 3, 7	451
6.	Neuer Wall 15	907	33.	Neuer Wall 26, 28	129
7.	Neuer Wall 17	1650	34.	Neuer Wall 30	538
8.	Neuer Wall 19/ Schleusenbrücke 10	2076, 2077	35.	Neuer Wall 32	46
9.	Schleusenbrücke 1	69	36.	Neuer Wall 34	126
10.	Neuer Wall 25	71	37.	Neuer Wall 36	119
11.	Neuer Wall 31	74	38.	Neuer Wall 38	118
12.	Neuer Wall 35	76	39.	Neuer Wall 40	116
13.	Neuer Wall 37	77	40.	Neuer Wall 42	107
14.	Neuer Wall 39	83	41.	Neuer Wall 44	1211
15.	Neuer Wall 41	86	42.	Neuer Wall 46	104
16.	Neuer Wall 43	96	43.	Neuer Wall 48	103
17.	Neuer Wall 55	55	44.	Neuer Wall 50	149
18.	Neuer Wall 57	57	45.	Neuer Wall 52/ Bleichenbrücke 1, 3, 5, 7	20
19.	Neuer Wall 59	59	46.	Neuer Wall 54	353
20.	Neuer Wall 61	60	47.	Neuer Wall 64	2125
21.	Neuer Wall 63	67	48.	Neuer Wall 72	158
22.	Neuer Wall 69	137	49.	Neuer Wall 74, 76, 80, 82	156, 154
23.	Neuer Wall 71	138	50.	Neuer Wall 84	152
24.	Neuer Wall 73, 75	151	51.	Neuer Wall 86	1644
25.	Neuer Wall 77	2196	52.	Neuer Wall 88/ Stadthausbrücke 4	423
26.	Neuer Wall 2, 4	37, 38			
27.	Neuer Wall 8	224		Gemarkung Neustadt-Nord, Bezirk Hamburg-Mitte	

Siebente Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 14. September 2010

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1
Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom
8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 29. Juli
2009 (BGBl. I S. 2258, 2269), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 15. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,70 Euro.

(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) bis einschließlich des vierten Kilometers 1,85 Euro,

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers 1,75 Euro,

c) ab dem elften Kilometer 1,28 Euro.“

2. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das ergibt je Schalteinheit

a) bis einschließlich des vierten Kilometers eine Teilstrecke von 54,1 Meter,

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers eine Teilstrecke von 57,1 Meter,

c) ab dem elften Kilometer eine Teilstrecke von 78,1 Meter,

d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 14,4 Sekunden.“

3. Absatz 10 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Antrag für mehrere Unternehmen gestellt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mindestfahrtenzahl oder der Mindestumsatz für die Gesamtheit der beteiligten Unternehmen festgelegt wird und die Ertragsvorschau die Gewinnung zusätzlicher oder die Sicherung vorhandener Fahraufträge im Taxenverkehr erwarten lässt.“

3.2 Im neuen Satz 4 werden hinter dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „beziehungsweise einer beauftragten Stelle“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. September 2010.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30 Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)“.
 - 1.2 Im Fünften Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 30 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 31 Datenverarbeitung für Planungszwecke“.
2. Hinter § 29 wird folgender neuer § 30 eingefügt:
„§ 30

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der verantwortlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden; für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung in entsprechender Anwendung des § 12a zu benachrichtigen.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigter Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 8 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) Die Daten verarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neusten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videoüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihr Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

Die Daten verarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Daten verarbeitende Stellen, die keine behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, übersenden eine Ausfertigung ihrer Dokumentationen und deren Änderungen unverzüglich, jedenfalls aber vor der Einführung oder wesentlichen Änderung einer Videoüberwachung an die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Dokumentationen können bei der Daten verarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nummern 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.“

3. Der bisherige § 30 wird § 31.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat

Fünftehntes Gesetz zur Änderung des Hafenentwiclungssetzes

Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigcr Paragraph

Das Hafenentwiclungssetz vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Anlage 1w zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwiclungssetzes wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1 x eingefügt.
2. In Nummer 1.1 Absatz 4 der Grenzbeschreibung zum Hafenentwiclungssetz (der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwiclungssetzes) wird die Textstelle „Westliche Begrenzung der Flurstücke Nr. 3839 und 3396 sowie des Flurstücks Nr. 2999 der Nartenstraße in der Gemarkung Harburg bis zur Südostecke des Flurstücks Nr. 880, in Aussicht genommcne Straßenlinie der Nartenstraße gemäß Teilbebauungsplan TB 241 vom 29. März 1955 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), Überquerung des Treidelweges (Flurstück Nr. 882), in Aussicht genommcne Straßenlinie gemäß TB 241, Nordseite der Brücke über den östlichen Bahnhofskanal, westliche, südliche und östliche Begrenzung des Wassergrundstücks Verkehrshafen (Flurstück Nr. 865), Nord-Seite der Brücke über den westlichen Bahnhofskanal, nördliche Straßenbegrenzung Kanalplatz, Südgrenze des Flurstücks Nr. 889, Südgrenze des Flurstücks Nr. 887, Nordgrenze des Flurstücks Nr. 815, Überquerung der Blohmstraße, westliche Begrenzung des Flurstücks Nr. 810 der Blohmstraße bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des räumlichen Geltungsbeereichs des Bebauungsplanes Harburg 25/Heimfeld 18 vom 14. November 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311), Grenze des Bebauungsplanes bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 166 der Seehafenstraße, südliche Begrenzung des Flurstücks Nr. 166“ durch die Textstelle „Südostecke des Wasserflurstücks der Bundeswasserstraße Süderelbe Nr. 4273, von dort weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4273 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Uferbegrenzung der Schleuseneinfahrt, von dort weiter in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 4945, Nordgrenze des Flurstücks Nr. 4945 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Deichgrundgrenze der Harburger Hauptdeiches, der östlichen Deichgrundgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung

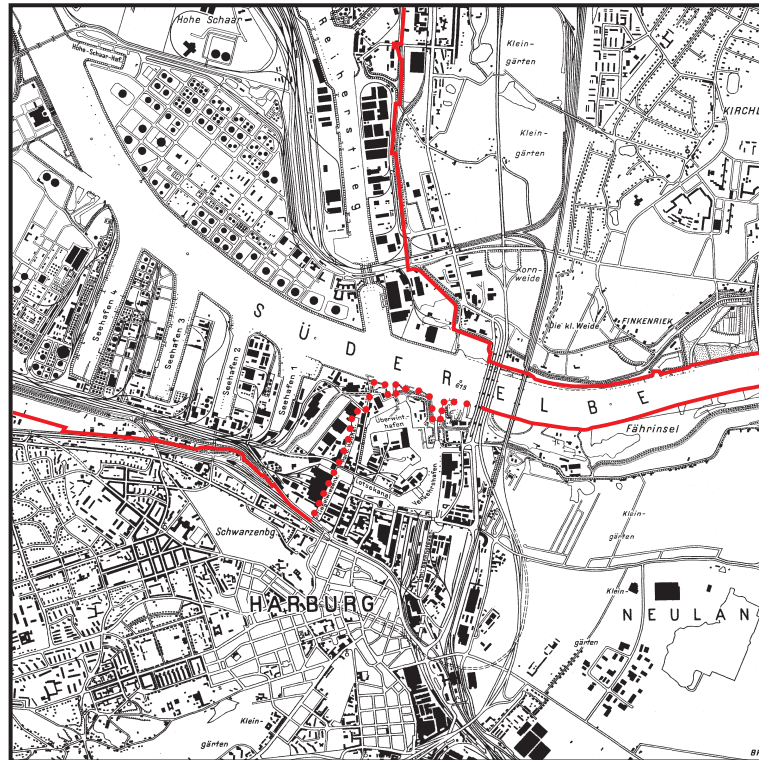
mit dem Wasserflurstück der Bundeswasserstraße Süderelbe Nr. 4651, der südlichen Flurstücksgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 4434, von dort entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4434 bis zur Südostecke des Flurstücks Nr. 5181 der Gemarkung Harburg, der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze folgend bis zur nord-nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 5180, von dort bis zur nord-nordwestlichen Ecke des Flurstücks Nr. 5180 der Gemarkung Harburg, von dort in nord-nordwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 5181 der Gemarkung Harburg bis zum Schnittpunkt mit dem Wasserflurstück der Bundeswasserstraße Süderelbe Nr. 4651, von dort weiter in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3565406; Hoch 5927380 am Südufer der Süderelbe, weiter in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 5181 der Gemarkung Harburg bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück Nr. 3563, an der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks entlang bis zum Schnittpunkt mit Flurstück Nr. 5158, weiter in südlicher Richtung über die Flurstücke Nr. 5158 und Nr. 5164 der Gemarkung Harburg bis zur Nordwestecke des Straßenflurstücks Nr. 5183 (Dampfschiffsweg), dieses in südlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit Straßenflurstück Nr. 3571 der Gemarkung Heimfeld, weiter in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit Straßenflurstück Nr. 5029, dieses entlang in nordwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3565344; Hoch 5927210, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 3111 bis zur G.-Kr. Rechts 3565293; Hoch 5927146, weiter in Verlängerung bis zur G.-Kr. Rechts 3565288; Hoch 5927144, weiter in südlicher Richtung auf der Westgrenze des Wasserflurstücks Nr. 126 bis zum Schnittpunkt mit dem Böschungsfuß der G.-Kr. Rechts 3565266; Hoch 5927106, entlang des Böschungsfußes in südlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3565218; Hoch 5926941, weiter in südlicher Richtung an der Westgrenze des Wasserflurstücks Nr. 126 bis zur Südwestecke des Wasserflurstücks Nr. 126 und in südwestlicher Verlängerung bis zur G.-Kr. Rechts 3565177; Hoch 5926826 und weiter bis G.-Kr. Rechts 3565174; Hoch 5926818, weiter in südwestlicher Richtung an der Westgrenze des Wasserflurstücks Nr. 158 des Ziegelwiesenkanals bis zum Schnittpunkt mit Flurstück Nr. 4817 bei der G.-Kr. Rechts 3565009; Hoch 5926485, weiter in südwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. Rechts 3565000; Hoch 5926467 dem Schnittpunkt der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 4817“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat

Anlage 1x zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)

Zwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden
Vom 21. September 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 30. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 215), erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde,
2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung,
4. die Behörde für Kultur und Medien,
5. die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
6. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

7. die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
8. die Behörde für Inneres und Sport,
9. die Finanzbehörde.“

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird das Sportamt aus der Behörde für Kultur, Sport und Medien in die zukünftige Behörde für Inneres und Sport verlagert. Gleichzeitig gelten die Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Behörde für Kultur, Sport und Medien – Sportamt – als an die zukünftige Behörde für Inneres und Sport versetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. September 2010.

Der Senat